



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen,
Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und
Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 25. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness. (Wachstumschancengesetz).....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	7
Artikel 1 – Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz	7
Artikel 28 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes.....	9
Artikel 29 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes.....	9
Artikel 46 – Inkrafttreten.....	12
3. Votum	13

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Wachstumschancen der deutschen Wirtschaft zu erhöhen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und Investitionen und Innovationen in neue Technologien zu vereinfachen.

Hintergrund

Die Folgen von Krisen wie der Corona-Pandemie und dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, aber auch strukturelle Herausforderungen, wie der demographische Wandel und die Dekarbonisierung, belasten die deutsche Wirtschaft. Im Zuge der Kabinettsklausur in Meseberg im August 2023 hat die Bundesregierung einen 10-Punkte-Plan für den Wirtschaftsstandort Deutschland vorgestellt. Dieser enthält Handlungsfelder, in denen die deutsche Wirtschaft unterstützt werden soll. Das Kernstück bildet das Wachstumschancengesetz.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Gesetzesentwurf zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vor. Der Gesetzesentwurf enthält Maßnahmen, um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern und setzt Impulse, die Unternehmen mehr Investitionen und Innovationen ermöglichen sollen. Darunter befinden sich Maßnahmen zur Vereinfachung des deutschen Steuersystems, zur Modernisierung des Steuerrechts, zur Entlastung vor allem kleiner Betriebe von Bürokratie und zur Unterbindung unerwünschter Steuergestaltungen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 20. September 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) (BR-Drs. 433/23) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Von besonderem Interesse für das Ministerium ist dabei die Thematik „Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen“. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die Stellungnahme auf die Artikel 1 sowie 28 und 29 des Gesetzesentwurfs.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 20. September 2023 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von IHK NRW und unternehmer.nrw
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- DGB NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen weisen darauf hin, dass ihre Einlassungen als Anmerkungen zu verstehen sind, verbunden mit der Kritik an der sehr kurz bemessenen Frist, die in keinem Verhältnis zum Umfang des Gesetzesentwurfs stehe.

IHK NRW und unternehmer.nrw merken an, dass ihre konkreten Anmerkungen aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme als vorläufige Bewertung und Positionierung zu verstehen sind.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW und **unternehmer.nrw** bewerten positiv, dass der Gesetzesentwurf eine Reihe von vielversprechenden Maßnahmen enthält, mit denen die steuerlichen Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland verbessert werden sollen. Dies sei aufgrund der besorgniserregenden aktuellen wirtschaftlichen Lage in Deutschland im Ansatz richtig und überfällig. Demnach umfassen die Maßnahmen positive Anreize für mehr Investitionen und Innovation und zielen insgesamt darauf ab, das deutsche Wirtschaftswachstum zu stärken. An anderen Stellen wird allerdings auch Nachjustierungsbedarf gesehen.

Von **IHK NRW**, **unternehmer.nrw** und den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** werden dem Grunde nach die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen begrüßt – insbesondere die Investitionsprämie, die Verbesserungen bei der Verlustverrechnung, bei der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung und bei der Thesaurierungsrücklage nach § 34a EStG, die Erhöhung der Grenzen für die Sofortabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) sowie die Anhebung der Sonderabschreibung im Rahmen des § 7g EstG. Von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** zudem grundsätzlich begrüßt wird die Einführung einer degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter sowie den Wohnungsbau nach § 34a EstG.

Die jährliche Entlastung für die gesamte deutsche Wirtschaft ist demnach ein positives Signal, dem aber noch weitere Maßnahmen folgen sollten. Dabei sei zu bedenken, dass sich derzeit weitere Gesetze im parlamentarischen Verfahren befinden, die die Unternehmen belasten dürften, beispielsweise das Gebäudeenergiegesetz und das Energieeffizienzgesetz.

Aus Sicht von **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** sei zudem erfreulich, dass im Gesetzesentwurf eine Reihe von Vereinfachungen bei der Steuererhebung vorgesehen sind. Als Beispiele dieser die Betriebe von Bürokratie entlastenden Steuervereinfachungen werden die Reduzierung der Erklärungspflichten von Kleinunternehmern, die Anhebung der IST-Besteuerungsgrenze, die Anhebung der Grenzen für die Sofortabschreibung bei den GWG und der Beiträge bei Poolabschreibungen genannt. Um eine Wirkung dieser Investitionsanreize in der Breite der Wirtschaft zu ermöglichen, sei jedoch eine noch konsequentere Ausgestaltung dieser Maßnahmen notwendig.

Kritisiert werden die im Gesetzesentwurf enthaltenen Verschärfungen, die der Zielsetzung zuwiderlaufen. Beispielsweise die vorgesehenen Änderungen der Zinsschranke und des Umwandlungsgesetzes, die in dieser Form abgelehnt werden. Aufgrund des bei den Unternehmen entstehenden zusätzlichen Compliance-Aufwands wird die Mitteilungspflicht für nationale Steuerergänzungen kritisch gesehen. Hingewiesen wird darauf, dass Deutschland trotz der positiven Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs im internationalen Vergleich nach wie vor mit die höchste Unternehmensbelastung habe.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER stufen in Anbetracht der Betrugsanfälligkeit des Umsatzsteuerrechts die Verankerung von Maßnahmen als erforderlich ein, die das Potenzial haben, Betrug wirksam einzudämmen. Unternehmen, die durch Umsatzsteuerbetrug Milliardenbeträge abschöpfen, beschädigten nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit steuererhlicher Unternehmer, gefährden damit Arbeitsplätze und verursachten beispielsweise im Jahr 2020 Steuerausfälle i. H. v. etwa 11 Mrd. Euro für den deutschen Staat.

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen stelle einen wichtigen Schritt in der Digitalisierung und im Dauerärgeris des Umsatzsteuerbetrugs dar. Sie betrachten es zudem als dringend geboten, mit dieser Anpassung eine Ausweitung auf das Reverse-Charge-Verfahren vorzunehmen. Der Gesetzesentwurf lasse diesen Ansatz jedoch vermissen.

Der **DGB NRW** stuft die Regelungen zur „Anpassung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung“ weder kurzfristig noch langfristig als sachgerecht ein. Er werde sich dafür einsetzen, dass dieses Vorhaben komplett aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf herausgenommen und in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren „aus einem Guss“ handwerklich sauber umgesetzt werde.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde im Jahr 2023 und in den nächsten Jahren weder die Anzahl an Fällen noch das jeweilige Volumen von einer Zweifachbesteuerung beseitigen oder auch nur substanziell mindern. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfehle damit kurzfristig sein Ziel. Zugleich führe die Neuregelung dazu, dass in den 2040er Jahren neu zugehende höhere und hohe Renten deutlich „unterbesteuert“ würden (also nennenswerte Anteile der Rente weder in der Beitrags- noch in der Leistungsphase der Besteuerung unterliegen), was neue Fragen aufwerfe. Da dies keine einfache Materie sei, ist eine ausführliche Beratung dessen dringend erforderlich, und eben nicht das Verstecken des komplexen Sachverhalts in einem Artikelgesetz.

Mit Blick auf die geplante Klimaschutz-Investitionsprämie, gegen die der **DGB NRW** im Grundsatz nichts einzuwenden hat, erscheinen die veranschlagten Mindereinnahmen von 390 Mio. € p.a. für die öffentlichen Haushalte sehr gering. Dahingehend sollten diese Zahlen mit der Sachkunde des NRW-Wirtschaftsministeriums noch einmal auf den Prüfstand gestellt bzw. hinterfragt werden. Dies insofern, als damit auch Vorfestlegungen für die Haushalte späterer Legislaturperioden getroffen werden. Daher müssten die Zahlen sehr sorgfältig berechnet sein. So wurde die Förderung im Regierungsentwurf deutlich für KMU ausgeweitet, allerdings ohne, dass sich die Zahlen für die veranschlagten Mindereinnahmen verändert haben.

Die **kommunalen Spitzenverbände** kritisieren die mit den geplanten Gesetzesänderungen einhergehenden Steuermindereinnahmen der Kommunen von jährlich mehr als 1,9 Mrd. Euro angesichts der sich aktuell deutlich verschlechternden Finanzlage der Kommunen als inakzeptabel.

Angesichts der bereits bestehenden und erwarteten Haushaltsdefizite, die durch die jetzt geplanten Steuermindereinnahmen noch vergrößert werden, werden erhebliche Einsparungsnotwendigkeiten der Kommunen angemahnt, die deutliche Einschnitte der kommunalen Investitionen auch in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie- und Verkehrswende bedeuten. So werde das Wachstumschancengesetz für die kommunale Ebene ins Gegenteil verkehrt.

Unter Verweis – dass diese allgemeinen konjunktur- und wachstumspolitischen Maßnahmen im föderal aufgebauten Staat in die Aufgabenzuständigkeit der oberen Staatsebenen von Bund und Ländern und nicht in die Zuständigkeit der kommunalen Ebene fallen und damit auch die Finanzierungsverantwortung für solche Maßnahmen vorrangig bei Bund und Ländern liegt – fordern die kommunalen Spitzenverbände eine vollständige Kompensation aller durch das Wachstumschancengesetz auf kommunaler Ebene entstehenden Steuerausfälle durch Bund und Länder.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1 – Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

Aus Sicht von **IHK NRW**, **unternehmer.nrw** und den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist bedauerlich, dass entgegen der ursprünglichen Ankündigung der Bundesregierung, Investitionen in die Digitalisierung nicht mehr einbezogen werden und zudem nur sehr eng umrissene Investitionen in die Energieeffizienz gefördert werden.

IHK NRW und **unternehmer.nrw** begrüßen die Umsetzung der bereits im Koalitionsvertrag vereinbarten steuerlichen Förderung von Klimaschutzinvestitionen. Die Auswahl des Instruments einer Investitionsprämie wird im Grundsatz positiv gesehen, befürwortet werden allerdings Anpassungen im Gesetzesentwurf, die zu einer stärkeren Anreizwirkung führen. Zudem sollte die Bemessungsgrundlage erhöht werden und der Fördersatz von 15 Prozent die Möglichkeiten, die das EU-Beihilferechts bietet, ausschöpfen.

Als irritierend bewertet wird die Formulierung "Gegenstand dieses Gesetzes ist daher die steuerliche Förderung von Investitionen, die zu einer Minderung des Energieverbrauchs im Unternehmen beitragen und somit den Umwelt- und Klimaschutz verbessern" in der Begründung des Gesetzes. **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** unterstreichen, dass es im Wachstumschancengesetz um die Förderung von Investitionen in Energieeffizienz gehe. Daher solle klargestellt werden, dass auch sämtliche Investitionen in die Energieeffizienz gefördert werden. Dementsprechend sollte eine Reduzierung des Energieverbrauchs nicht als Ziel formuliert werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** kritisieren die Bedingung, dass Betriebe erst dann von der Investitionsprämie für Klimaschutzmaßnahmen profitieren können, wenn sie zuvor einen qualifizierten Energieberater hinzugezogen haben. Dies insbesondere aufgrund der damit verbundenen Kosten, der Bürokratie und des Personalengpasses in der Praxis. Gerade bei dem überschaubaren Förderzeitraum bis Ende 2029 würden die rund 5.000 qualifizierten Energieberater in Deutschland nicht ausreichen, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Investitionsprämie durch alle Unternehmen auch nur ansatzweise zu gewährleisten. Betont wird der Bedarf an weiteren und unbürokratisch ausgestalteten Instrumenten, um die verbesserte Energieeffizienz nachzuweisen. Denkbar wäre für die **Handwerksorganisationen** zudem die Weiterentwicklung des im Handwerk genutzten E-Tools, um diese Nachweisfunktion zu gewährleisten.

Da zudem eine Kombination der Investitionsprämie mit anderen Beihilfen für dieselbe Investition durch § 6 Abs. 2 (KlimalnvPG) verboten ist, kann die bezuschusste Investitionssumme, so die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, z.B. weder über einen KfW-Förderkredit refinanziert noch von der Hausbank mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbanken als zusätzliche Sicherheit unterlegt werden, selbst wenn die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dies zuließen. Dies sei relevant, weil die anzustoßenden Investitionen nicht automatisch banküblich bewertbare Sicherheiten für die Hausbanken darstellten, gerade im Bereich des Klimaschutzes. Dies könnte dazu führen, dass eher größere und bonitätsstarke Unternehmen die Investitionsprämie erhalten, als kleine und mittlere Unternehmen mit schlechteren Bankratings.

§ 1 KlimainvPG

IHK NRW und **unternehmer.nrw** fordern in Absatz 1 die ausdrückliche Klarstellung, dass partielle Befreiungen bzw. gewerbsteuerliche Befreiungen unschädlich für die Anspruchsberechtigung der Klimaschutz-Investitionsprämie sind.

Die **kommunalen Spitzenverbände** würden eine explizite Klarstellung (z. B. in der Gesetzesbegründung oder per Schreiben des Bundesfinanzministeriums) dahingehend begrüßen, dass auch nicht-gewinnorientierte Betriebe gewerblicher Art (BgA) grundsätzlich anspruchsberechtigt sein sollen, etwa wenn die Energieeffizienz eines dauerdefizitären öffentlichen Badebetriebs durch eine Investition verbessert wird.

Dies zum Ausschluss von vornherein unnötige Unsicherheiten bei Rechtsanwendern und vor dem Hintergrund, dass BgA nach herrschender Meinung ausschließlich Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb haben und damit (nach Erachten der kommunalen Spitzenverbände) unter die Fördervoraussetzung fallen, auch wenn die vielen nicht-gewinnorientierten BgA nicht alle Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 EStG erfüllen.

§ 2 KlimainvPG

Aus Sicht von **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** sollte auch der Erwerb und Einsatz gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter gefördert werden. Zudem sollte in der Gesetzesbegründung klar gestellt werden, dass die Finanzierung begünstigter Wirtschaftsgüter im Wege des Sales-and-Lease-back nicht ausgeschlossen ist.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen das konkrete Ziel, Investitionen in die Energieeffizienz von Unternehmen zu fördern. Allerdings erfordere die Energiewende vorrangig einen schnellen Ausbau der Strom-, Wärme- und Breitbandnetze sowie der (regenerativen) Stromerzeugung durch Energieversorgungsunternehmen. Investitionen von Energieversorgungsunternehmen seien jedoch in der Regel nicht prämienfähig, da die vorgenannten Investitions-Maßnahmen nicht dazu führten, dass sich bei den investierenden Energieversorgern selbst die geforderte Verbesserung der Energieeffizienz einstellt. Damit gingen ausgerechnet die Unternehmen, die in den nächsten Jahren branchenübergreifend die höchsten Investitionen für die Energiewende tätigen sollen, bei dieser Förderung vorerst leer aus.

Dringend gebeten wird um Prüfung, ob nicht zuvorderst den Energieversorgern der Zugang zu den Investitionsprämien eröffnet werden sollte, soweit diese in die angestrebte Energiewende investieren.

IHK NRW empfiehlt, Investitionsprämien für den Ausbau von erneuerbaren Energien in das Gesetz aufzunehmen. Vorgeschlagen wird eine Prämie in Höhe von 25% für Betreiber einer Windanlage an Land oder einer PV-Freiflächenanlage, wenn der Empfänger dieser Prämie eine Strompartnerschaft (auch PPA-Vertrag genannt) mit einem Unternehmen eingeht. Dies könnte zu einer Reduzierung der Stromkosten aus diesen Anlagen von bis zu 20 Prozent führen, was den abnehmenden Unternehmen aus dieser Strompartnerschaft grünen Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stellen würde.

§ 3 KlimainvPG

Nach Ansicht von **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** ist es notwendig, die Investitionsprämie dauerhaft und nicht nur befristet einzuführen.

§ 4 KlimainvPG

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen den bei der Finanzierung der geplanten Klimaschutz-Investitionsprämien eingeschlagenen Weg eines Investitionszulagen-Modells. Entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung tragen bei diesem Modell im Ergebnis Bund und Länder die Finanzierungslast aus gesamtwirtschaftlich orientierten Förderprogrammen. Zudem könne dieser Förderweg zielgenau ausgestaltet werden. Aus Sicht der kommunalen Ebene sollten Investitionszulagen-Modelle im Rahmen zukünftiger Maßnahmen der steuerlichen Investitionsförderung stets mit Vorrang eingesetzt werden.

§ 8 KlimainVPG

IHK NRW und **unternehmer.nrw** regen die Prüfung an, ob die Festsetzung und Auszahlung der Investitionsprämie bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfung der Voraussetzungen positiv abgeschlossen wurde, erfolgen kann. Die Auszahlung der Prämie könnte dann mit einer Frist für eine zeitnahe, marktübliche Umsetzung des Investitionsvorhabens verbunden werden und in Fällen von vom Unternehmen zu verantwortenden Verzögerungen, könnte ein Rückzahlungsrecht der vorgenommenen Auszahlung verankert werden.

Artikel 28 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 20 UStG-E

IHK NRW und **unternehmer.nrw** stufen die vorgesehenen Änderungen als einen wichtigen Schritt zum Bürokratieabbau ein. Um einen noch spürbareren Abbau von Bürokratie für viele kleine und mittelständische Unternehmen zu erreichen, sollte die Grenze der Buchführungspflicht auf 100.000 Euro Jahresgewinn und auf 1 Mio. Euro Jahresumsatz erhöht sowie die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 1 Mio. Euro Gesamtumsatz erweitert werden.

Artikel 29 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E

IHK NRW und **unternehmer.nrw** merken an, dass Absatz 1 Satz 4 gegenüber dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission eine deutliche Verschärfung der Anforderungen enthält.

Die eRechnung nach § 14 Absatz 1 Satz 4 UstG-E muss danach zwingend der europäischen Norm für die elektronische Rechnungslegung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission besagt aber lediglich, dass diese Norm akzeptiert werden muss, nicht aber, dass sie zwingend anzuwenden ist. So ermöglicht der Richtlinienentwurf damit den Vertragspartnern, einvernehmlich auch ein anderes Format zu wählen, sofern sich damit auch die Vorgaben des geplanten Meldesystems erfüllen lassen.

Folge dieser Verschärfung ist, so **IHK NRW** und **unternehmer.nrw**, dass bestehende Systeme, die seit Jahrzehnten bereits erfolgreich genutzt werden, zukünftig nutzlos wären. Neben einer Entwertung der jeweiligen Investitionen führe dies zudem zu einer deutlichen Erhöhung des Datenvolumens bei der Rechnungsübermittlung. Direkte Vergleiche der Rechnungsstandards durch die Unternehmen ergaben bei demselben Rechnungsinhalt ein deutlich höheres Datenvolumen der X-Rechnung gegenüber einer EDIFACT-Rechnung – bis hin zur Verzehnfachung.

Daher müsse § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E, analog zu Art. 218 MwStSystRL-E wie folgt formuliert werden:

“Eine elektronische Rechnung gemäß der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) ist zulässig.”

Zur rechtssicheren Anwendung von eRechnungen auf Basis anderer Standards für elektronische Rechnungen bedarf der 2. Absatz zudem einer Ergänzung um einen Satz 5, der wie folgt lautet:

“Eine elektronische Rechnung in einem anderen Format bzw. einer Syntax, die nicht in der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) enthalten ist, ist zulässig, wenn Rechnungsaussteller und -empfänger darüber eine Übereinkunft erzielen.”

Als Konsequenz dieser Vorschläge fordern IHK NRW und unternehmer.nrw zudem, § 27 Abs. 39 Nr. 3 UStG-E zu streichen.

Zu § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG-E

IHK NRW und **unternehmer.nrw** bitten mit Verweis auf AEAO § 146 a, in Ziffer II.5.3 festzuschreiben, dass die Zustimmung sowohl formlos als auch konkludent erfolgen kann.

Darüber hinaus sollte eine Pflicht zur Mitteilung der Unternehmereigenschaft durch den Leistungsempfänger festgeschrieben werden.

Zu § 27 Abs. 39 Nr. 1 UStG-E

IHK NRW und **unternehmer.nrw** merken an, dass aus dem Regelungsinhalt ausdrücklich hervorgehe, dass bereits für Umsätze ab dem 1.1.2025 eine Empfangsbereitschaft vorausgesetzt wird. Angesichts der enormen Komplexität, die sich aus der Umstellung ergebe, sei diese in der kurzen Frist für die Breite der Wirtschaft – auch für große Unternehmen – nicht realisierbar.

So bestehe die Notwendigkeit, dass das technische Rahmenwerk zum Rechnungstausch und für das Meldesystem mindestens ein Jahr vor Beginn der verpflichtenden Anwendung der e-Rechnung durch die Verwaltung veröffentlicht werden müsse. Denn erst wenn der Anwendungserlass und die technischen Leitlinien zur Programmierung der erforderlichen Systeme vorliegen, können die IT-Dienstleister mit der notwendigen Entwicklung sowie Umstellung der Buchhaltungs- und Abrechnungssysteme beginnen.

Die verpflichtende Empfangsbereitschaft ist daher an der Arbeitsfähigkeit des angekündigten staatlichen eRechnungsportals zu orientieren bzw. zumindest an der kostenfreien Zurverfügungstellung eines staatlichen Tools zur Lesbarmachung strukturierter Datensätze.

Mit Blick darauf, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf zunächst nur die Einführung der obligatorischen eRechnung vorbereitet, müsse auch aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** der weitere Gesetzgebungsprozess und der Einführungszeitplan so ausgestaltet werden, dass beide Maßnahmen gleichzeitig umgesetzt werden.

Wobei es als wenig sinnvoll erachtet werde, wenn der nationale Gesetzgeber ohne Notwendigkeit einer europäisch einheitlich vereinbarten Richtlinie vorgreift. Eine Einigung und europaweite

Einführung zur Initiative „VAT in the digital age“ (ViDA) ist von der EU-Kommission zu 2028 vorgesehen und beabsichtigt ein digitales Meldepflichtsystem (DMP-System) in Echtzeit. Jede nationale Änderung im UStG muss daher im Einklang mit dem aktuellen Diskussionsstand der ViDA-Initiative stehen und eine Öffnungsklausel für ggf. notwendige spätere Anpassungen vorsehen.

Zwar werde die vorgesehene grundsätzliche Rücksichtnahme auf die besondere Situation kleinerer Unternehmen begrüßt, doch sei es geboten den naturgemäßen Aufwand durch die Umstellung auf die obligatorische eRechnung zu beachten. Dieser Umstellungsaufwand laufe dem von der Bundesregierung beschlossenen Belastungsmoratorium klar zuwider. Die Akzeptanz dieser zusätzlichen Belastung hänge maßgeblich von einer praxisnahen Ausgestaltung, einem realistischen Zeitplan und den zu erzielenden Effektivitätsgewinnen ab. Bei Nicht-Erfüllung dieser Kriterien sind den Unternehmen die entstehenden Zusatzverpflichtungen kaum als Akt der Entlastung zu vermitteln. Zu berücksichtigen sind neben prozessualen Vereinfachungen zwischen Unternehmen vor allem deutliche Effizienzgewinne im Verhältnis zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung. Vorausgefüllte USt-Voranmeldungen und ein schnellerer Austausch mit der Finanzverwaltung zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen und konkreten Sachverhalten müssten kurzfristig zu erreichende Meilensteine der Umstellung sein.

Hybride Formate:

Um die Akzeptanz der eRechnung bei kleineren und mittleren Unternehmen zu erhöhen, ist die Nutzung sog. hybrider elektronischer Rechnungsformate aus Sicht von **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** essenziell. Mit Blick darauf erscheint ein klarstellender Hinweis in der Gesetzesbegründung erforderlich, dass hybride Formate bis zur Einführung des Meldesystems uneingeschränkt als eRechnung weiterhin zulässig sind, wenn sie der europäischen Norm für die elektronische Rechnungstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 294/55/EU entsprechen.

Ergänzende Dokumente:

Klargestellt werden sollte nach Ansicht von **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** zudem, dass ergänzende Dokumente zulässig sind und für diese keine elektronisch strukturierte Übermittlung zwingend vorgeschrieben ist.

Verkauf über die Ladenkasse:

Für Verkäufe über die Ladenkassen über 250 Euro empfehlen **IHK NRW** und **unternehmer.nrw** bis zur Einführung des Meldesystems eine Ausnahme von der eRechnungspflicht analog zur Kleinbetragsrechnung festzuschreiben; dies verhindere kurzfristige und kostenintensive Kasenanpassungen.

Auch die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** setzen sich dafür ein, bei der verpflichtenden Einführung von elektronischen Rechnungen ein hybrides Rechnungsformat mit Lesekomponente als Standard einzuführen. Zudem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, unter Geschäftspartnern einvernehmlich ein anderes Rechnungsformat zu vereinbaren. Auch sollte die Einführung der verpflichtenden eRechnung um ein Jahr nach hinten verschoben werden, um eine Erweiterung der zugrundeliegenden EU-Norm (CEN 16931) auf B2B-Geschäftsvorfälle (d.h. Umsätze zwischen Unternehmen) zu ermöglichen. Zudem erfordere die nach Unternehmensgröße gestaffelte Einführung der eRechnungsverpflichtung eine Regelung zum Er-

halt des Vorsteuerabzugs des Rechnungsempfängers für Fälle, in denen unberechtigt keine e-Rechnung ausgestellt wurde. Dies da der Rechnungsempfänger die Unternehmensgröße seines Geschäftspartners nicht prüfen müssen sollte.

Artikel 46 – Inkrafttreten

IHK NRW und **unternehmer.nrw** merken an, dass im Entwurf nicht dazu Stellung genommen wird, ab wann die Neuregelungen bei abweichendem Wirtschaftsjahr Anwendung finden. Dies sollte klargestellt werden.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Der Gesetzesentwurf enthält aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand eine Vielzahl von Maßnahmen, die positive Anreize für mehr Investitionen und Innovationen geben sowie darauf abzielen, das Wirtschaftswachstum in Deutschland zu stärken. Dazu zählen auch die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Steuererhebung, die das Potential haben, Bürokratie abzubauen.

Mit Blick auf den Schwerpunkt der Stellungnahme plädiert die Clearingstelle Mittelstand dafür,

- in Bezug auf die Vorschläge im Zusammenhang mit der Investitionsprämie:
 - die Festsetzung und Auszahlung vorzuverlagern; mithin auf den Zeitpunkt des positiven Abschlusses der Prüfung
 - die Möglichkeit alternativer, unbürokratisch ausgestalteter Instrumente zum Nachweis der Energieeffizienz zu prüfen
 - zu prüfen, ob das Gesetz um eine Investitionsprämie für den Ausbau von erneuerbaren Energien, für den Fall einer Strompartnerschaft mit Unternehmen, erweitert werden kann
 - zu prüfen, ob die Klimaschutz-Investitionsprämie auf die Förderung des Erwerbs und Einsatzes gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter ausgeweitet werden kann

- in Bezug auf die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen
 - die Anforderungen an die eRechnung gemäß der Richtlinie 2014/55/EU anzupassen, um von einer Verschärfung gegenüber dem europäischen Recht abzusehen
 - die vorgesehene verpflichtende Empfangsbereitschaft von eRechnungen für ausgeführte Umsätze an die Arbeitsfähigkeit des angekündigten eRechnungsportals zu binden
 - bis zur Einführung des Meldesystems hybride Formate zuzulassen
 - klarzustellen, dass ergänzende Dokumente zulässig sind und für diese keine elektronisch strukturierte Übermittlung zwingend vorgeschrieben ist
 - bis zur Einführung des Meldesystems eine Ausnahme von der eRechnungspflicht für Verkäufe über die Ladenkassen über 250 Euro analog zur Kleinbetragsregelung zu ermöglichen